

.....
(Behörde, Dienststelle).....
(Ort).....
(Datum)

Az.:

Übergangsfälle des Artikels 20 § 5
des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967):

**Neuberechnung eines am 31. 12. 1989
maßgebenden BDA**

Frau/Herrn

.....
(Amtsbezeichnung, Vorname, Name).....
(Dienststelle).....
(Ort)

**Betr.: Berechnung und Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters
nach dem Bundesbesoldungsgesetz**

Ihr Besoldungsdienstalter (BDA) wird wie folgt berechnet:

1. Geburtstag

2. Tag der Dienstaufnahme
(z.B. nach Beurlaubung)

3.1 Tag der Vollendung des

☐ 31. / ☐ 35. / ☐ 40. Lebensjahres

3.2 ☐ Das maßgebende Lebensjahr wurde vor dem 1. 1. 1990 vollendet
(weiter Nr. 7 oder 8)

4. Am Tag der Dienstaufnahme war das o.a. Lebensjahr

☐ nicht überschritten (weiter Nr. 5) ☐ überschritten (weiter Nr. 7 oder 8)

5. Berechnung des BDA

Am 31. 12. 1989 nach §§ 28 bis 31, 36 BBesG a.F. maßgebendes BDA

01. _____

Hinausschieben des BDA gemäß Nummer 9

_____ M. J. _____

6. Das BDA wird mit Wirkung vom festgesetzt auf den

01. _____

Sachlich richtig und rechnerisch richtig

.....
(Amts-, Dienstbezeichnung, Verg.-Gruppe)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei
de in-str.

Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann

Klage beim
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage
kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen be-
sonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll
in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen
Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Fortsetzung: Berechnung des Hinausschiebens, wenn der 31. 12. 1989
oder maßgebendes Lebensjahr bei der Dienstaufnahme usw. überschritten war

7. Am Tag der Dienstaufnahme war ¹⁾

- ☐ der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/
☐ das 31. Lebensjahr/überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab:

- Zeit nach Vollendung des 35. Lebensjahres
(zu übertragen nach Nr. 8)
- Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) - Summe 1 -
bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit
hiervon ein Viertel (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

T. M. J.

8. Am Tag der Dienstaufnahme war

- ☐ der 31. 12. 1989 (Nr. 3.2 angekreuzt)/
☐ das 35. / ☐ 40. Lebensjahr überschritten um²⁾

T. M. J.

Hiervon ab Zeit nach Nummer 10 (Zusammenstellung) - Summe 2 -

T. M. J.

bleibt für das Hinausschieben maßgebende Zeit

T. M. J.

hiervon die Hälfte (zu übertragen nach Nr. 9)

T. M. J.

¹⁾ Nummer 7 nur ausfüllen, wenn der Beamte einer Laufbahn mit Eingangsamt bis einschl. BesGr. A 12 angehört.

²⁾ Rechnet vom 1. 1. 1990 (Nr. 3.2 angekreuzt) oder vom Tag nach der Vollendung des maßgebenden Lebensjahres bis zum Tag vor der Ernennung bzw. Dienstaufnahme.

9. Das BDA ist hinauszuschieben um

Zeit nach Nummer 7

T. M. J.

Zeit nach Nummer 8

T. M. J.

Zusammen

T. M. J.

auf volle Monate abgerundet (zu übertragen nach Nr. 5)

M. J.

10. Zusammenstellung von Zeiten, die nicht zum Hinausschieben des BDA führen

nach dem 31. 12. 1989 oder
nach Vollendung
des 31. bis zur Vollendung
des 35. Lebensjahres

nach dem 31. 12. 1989
oder nach Vollendung
des 35. Lebensjahres

(= von bis)

(= ab)

Zeiten mit Anspruch auf Besoldung und gleichstehende Bezüge

(von¹⁾ bis)

T. M. J.

T. M. J.

Gemäß § 28 Abs. 3 BBesG
anerkannte Beurlaubungszeiten

(von¹⁾ bis)

T. M. J.

T. M. J.

Kinderbetreuungszeiten
(frühestens ab Geburt des ersten Kindes)²⁾

(von¹⁾ bis)

von bis)

T. M. J.

T. M. J.

von bis)

Zusammen

T. M. J.

T. M. J.

(Summe 1;
maximal 4 Jahre)

(Summe 2)

¹⁾ Frühestens vom 1. 1. 1990 an.²⁾ Zeiten eines Erziehungsurlaubs, einer Beurlaubung nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LBG, § 6 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LRiG sowie sonstige Zeiten ohne Berufstätigkeit, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden.